



SR-Nummer: 105.8

Geschäftsreglement Projektkommission Friedhofentwicklungs- konzept (FEP)

14. Juni 2022

- Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 131 vom 14. Juni 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Wahl.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Konstituierung	3
Art. 4 Geschäftsführung	3
Art. 5 Aufgaben.....	4
Art. 6 Kompetenzen	4
Art. 7 Nachhaltige Beschaffung.....	4
Art. 8 Arbeitsvergaben	4
Art. 9 Finanzen, Finanzverantwortliche/r	5
Art. 10 Beschlussfassung	5
Art. 11 Kollegialitätsprinzip.....	5
Art. 12 Entschädigung	5
Art. 13 Kommunikation	5
Art. 14 Inkrafttreten	5

Art. 1 Wahl

Das vorliegende Geschäftsreglement ist integrierender Bestandteil des GRB Nr. 131 vom 14. Juni 2022. Der Gemeinderat setzt darin, auf Antrag der Gesundheits- und Freizeitkommission, die Projektkommission «Friedhofentwicklungskonzept» ein. Sie besteht aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern.

Art. 2 Zweck

Die Projektkommission Friedhofentwicklungskonzept begleitet das Projekt während der gesamten Projektierungs-, Sanierungs- und Bauphasen.

Art. 3 Konstituierung

Die Projektkommission Friedhofentwicklungskonzept besteht aus folgenden Personen und Funktionen (Funktionsbezeichnungen ab 1. Juli 2022):

Mit Stimmrecht:

- Bereichsverantwortliche/r Gemeinderat Gesellschaft und Sicherheit, Präsidentin bzw. Präsident Gesellschaftskommission
- Mitglied Gesellschaftskommission, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident der Projektkommission
- Bereichsverantwortliche/r Gemeinderat Hochbau und Entwicklung
- Leiterin DLZ Gesellschaft und Sicherheit, Finanzverantwortliche Projektkommission
- Leiter Friedhof, DLZ Gesellschaft und Sicherheit, operativer Projektleiter und 1. Sekretär der Projektkommission

Zusätzlich, bei Bedarf mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht:

- Erich Aeschlimann, Geschäftsführer, Tony Linder+Partner AG, Altdorf
- Leiter DLZ Bau, Energie und Umwelt
- Leiter Grünanlagen, DLZ Bau, Energie und Umwelt
- ab 1. August: Leitung Sekretariat Gesellschaft und Sicherheit, DLZ Gesellschaft und Sicherheit, 2. Sekretär der Projektkommission

Einzelne Mitglieder können mit der Betreuung von Spezialaufgaben beauftragt werden. Es können jederzeit weitere beratende Fachexperten (ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

Art. 4 Geschäftsführung

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Projektkommission Friedhofentwicklungskonzept führen der Präsident der zuständigen Kommission (im Verhinderungsfall der Vizepräsident der zuständigen Kommission) und die Leiterin des zuständigen DLZ oder im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied der Projektkommission gemeinsam mit dem Präsidenten.

Die Projektkommission tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie informiert regelmässig die zuständige Kommission über den Stand der Arbeiten und Aktivitäten (zur Kenntnis bringen von Informationen an ordentlichen Sitzungen).

In der Regel werden die Mitglieder zwei Arbeitstage vor der Sitzung mit der Traktandenliste und schriftlichen Unterlagen bedient. Die Zustellung erfolgt über Email. Von

jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugestellt und der zuständigen Kommission an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht wird.

Wünsche und Ergänzungen zu der Traktandenliste sind von den Mitgliedern frühzeitig vor den Sitzungen anzumelden.

Art. 5 Aufgaben

Die Projektkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Detailplanung, Projektierung bis Baueingabe 1. und 2. Etappe
- b) Erstellen und Kontrolle Terminplanung/Bauprogramm
- c) Submission; Festlegung Zuschlagskriterien, Durchführung und Auswahl/Vergabe der Arbeiten auf Antrag DLZ Gesellschaft bzw. ab 1. Juli DLZ Gesellschaft und Sicherheit
- d) Auftragsvergaben an Tony Linder+Partner AG für die verschiedenen Phasen
- e) Vertretung Bauherrschaft gegenüber Dritten
- f) Überprüfung Projektablauf
- g) Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere auch die laufende Kontrolle der Einhaltung des gesprochenen Kredits
- h) Kontrolle der Leistungserbringer
- i) Absprachen bzw. Gesprächsführung mit Anwohnenden
- j) Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kommunikation

Art. 6 Kompetenzen

Die Projektkommission Friedhofentwicklungskonzept ist für den Zweck gemäss Art. 2 sowie das Rechnungswesen zuständig und verantwortlich.

Art. 7 Nachhaltige Beschaffung

Nach den Vorgaben des Gemeinderats haben Investitionen, Anschaffungen und Einrichtungen der Öffentlichkeit grundsätzlich die Anforderungen der Nachhaltigkeit zu erfüllen. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich verwesungskonformer Bestattungen ist auch eine möglichst hohe ökonomische, ökologische und soziale Verträglichkeit zu erreichen (vergl. Beleuchtender Bericht Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022, Punkt 6 der nachhaltige Ansatz, GRB Nr. 212 «Richtlinien zur nachhaltigen Beschaffung» vom 21. August 2012 sowie GRB Nr. 199 «Nachhaltige Beschaffung, Handlungsfelder» vom 24. Oktober 2017). Die Gewährleistung einer pietätvollen und sorgfältigen Umsetzung der Arbeiten haben auf dem Friedhof und bei der Auswahl der Unternehmer dabei übergeordnete Priorität.

Art. 8 Arbeitsvergaben

Für die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten gilt grundsätzlich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Veröffentlichungen im Sinne der massgebenden Bestimmungen dieser Verordnung werden im Amtsblatt des Kantons Zürich und unter www.simap.ch veröffentlicht.

Art. 9 Finanzen, Finanzverantwortliche

Die Finanzverantwortliche überwacht zusammen mit dem operativen Projektleiter das gesamte Finanzwesen. Sie regelt den Zahlungsverkehr in Zusammenarbeit mit dem

Leiter DLZ Finanzen. Rechnungen dürfen nur nach Kontrolle des operativen Projektleiters sowie nach Visum durch die Finanzverantwortliche (gemäss interner Finanzkompetenzen) zur Zahlung freigegeben werden. Zweimal pro Jahr (im Rahmen des internen Reportings) ist dem Gemeinderat ein Zwischenstand vorzulegen.

Art. 10 Beschlussfassung

Die Projektkommission Friedhofentwicklungskonzept beschliesst über die ihr zustehenden Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Vizepräsidentin stehen, bei Abwesenheit des Präsidenten, die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem Präsidenten.

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des Antrags an der Sitzung, ist das Geschäft ordentlich zu traktandieren. In dringenden Fällen kann der Präsident Verfügungen erlassen. Zirkulationsbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 11 Kollegialitätsprinzip

Alle Mitglieder der Projektkommission unterstehen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Projektkommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

Art. 12 Entschädigung

Die Mitglieder der Projektkommission (mit und ohne Stimmrecht) beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen etc. Sitzungs- oder Taggelder gemäss Vorgaben der Gemeinde Thalwil (Behördenentschädigungs-Verordnung).

Art. 13 Kommunikation

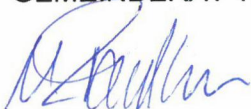
Für die Kommunikation nach innen und aussen sind die folgenden Erlasse zu beachten:

- a) Kommunikationskonzept gemäss GRB 167 vom 29. September 2015 mit dem dazugehörigen Ausführungsreglement für die strategische Ebene.
- b) Kommunikationskonzept in Krisensituationen gemäss GRB 202 vom 30. November 2015.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

GEMEINDERAT THALWIL



Märk Fankhauser
Gemeindepräsident



Pascal Kuster
Gemeindeschreiber

Thalwil, 14. Juni 2022